Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

In Weme das Ambt Eines Pflegers: oder Landt Richters bestehe? 1

Antw.

Ein Pfleg: oder Gerichts Obrigkeit hat fürnemblich zuwissen, In Weme dessen Ambt bestehe, und hierauf wirdet solches regula: riter abgetheilt in Civile: oder burgerlichen, und in das Criminale: oder Malefiz, so auf Leib: und Leben gehet, dann die Cri: minal Straffen in Geld und Leib seindt auch [illegible] dem Civile öfters hinnübergezogen, und zugethan. In Civil sachen hat ein jeder Pfleg seine Aufmerksamkeit dahin zu: halten, das Er gedultig, langmüthig, und beyde Partheyen fleissig anhören, was ein jeder vorbringt, und muss man einem jeden ausreden lassen, sich aber keines: wegs ihre gemüeter gegeneinander abgethailt, hernach ist [illegible] sonderlich aber muss man sehen, das die erst: handlungen, Verträg, Quittungen etc. vermittelt, und ehe die Partheyen geantwortet, vor: genommen werde?

Von Schreib: und Schuldbrief,

Der Gerichtschreib: oder dessen Substitut solle